

25.5

Steckbrief „Gipshaltige Abfälle“

Dieser Steckbrief gilt nur im Zusammenhang mit dem [Grundsatzpapier „Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere „Grenzwertiger Abfälle“ \(Stand: 01.01.2017\)“](#).

ABFALLSCHLÜSSEL

- 17 08 01* (Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)
- 17 08 02 (Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen)
- 10 12 06 (verworfenene Formen – Gipsformen)

ZUSAMMENSETZUNG

Gipsprodukte, die im Baubereichⁱ eingesetzt wurden, können wie folgt klassifiziert werden:

Gipsplatten:

- Gipskartonplatten
- Gipsfaserplatten
- Gipskartonplatten mit Wärmedämmung
- Vollgipsplatten

Baugipse:

- Putzmörtel
- Gipsestrich
- Anhydritestrich
- Gipskleber
- Ansetzbinder

Darüber hinaus gibt es auch Gipsformen aus der Keramikindustrie.

Untersuchungen liefern folgende Ergebnisse:

Gips:

TOC: 0,23 Masse-% TM

Gipskartonplatten:

TOC: 1,0-1,8 Masse-% TM

DOC: 9,1-9,3 mg/l

Berechnungen der LUBW zeigen, dass bei Wärmedämmverbundplatten (Gipskartonplatten mit Hartschaumkaschierung) bis zu einer Hartschaumstärke von ca. 3 cm der TOC-Zuordnungswert für die DK II nur geringfügig überschritten ist.

Die o.g. Abfälle fallen insbesondere beim Abbruch bzw. bei Renovierungen von Gebäuden an. Je nach Verwendungszweck sind die Produkte mit Fasern, Füll- und Zuschlagstoffen versehen. Teilweise sind sie kaschiert, beklebt oder mit Putzträgern (z.B. Schilfrohmatten) versehen. Soweit für den

ⁱ Gemischter Bauschutt mit Gipsanteilen fällt nicht unter diese Kategorie

Wärmeschutz vorgesehen, wurden sie im Verbund mit Wärmedämmmaterialien gefertigt oder der Verbund wurde nachträglich hergestellt.

Es ist davon auszugehen, dass in Deutschland jährlich mindestens 1,0 Mio. Tonnen an gipshaltigen Baustoffen als Abfall anfallen.

PROBLEMBESCHREIBUNG

Baugipse, die nass aufgebracht wurden, können beim Abtrag nicht sortenrein gewonnen werden. Sie sind mit Mauerwerk oder Putzträgern vermischt und somit nicht als Gipsmaterial verwertbar.

Bei Monofractionen von Plattenprodukten ist in der Regel eine Trennung des Gipses von Kaschierungen oder Wärmedämmverbunden aus Hartschaum, zur anschließenden stofflichen bzw. energetischen Verwertung, technisch möglich.

Bei Verbunden mit Mineralfaserdämmstoffen scheidet i.d.R. eine Verwertung aus.

ENTSORGUNGSWEGE

Gipsprodukte sind im Sinne der „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ [1] keine Ausgangsmaterialien für Recycling-Baustoffe. Sie sind an der Anfallstelle separat zu lagern und in Abhängigkeit von der Zusammensetzung zu verwerten oder zu beseitigen.

Gipsmaterialien (z. B. Gipskartonplatten, Gipssteine, Gipsformen) können zu Gipsgranulat recycelt werden, das in Gipsfabriken zur Substitution von Rohstoffen genutzt wird. Nach Recherchen der Arbeitsgruppe gibt es (Stand 01.08.2018) in Deutschland an den Standorten Deißlingen (STRABAG) sowie Espenhain (MUEG - Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH) solche Recyclinganlagen. Weitere Recyclinganlagen sind an den Standorten Pullheim (Secondary Fuel Trading GmbH) sowie Zweibrücken (REMONDIS) geplant. Hier können grundsätzlich diverse Gipsmaterialien, insbesondere Gipskartonplatten verwertet werden. Gipskartonplatten aus der Anwendung für Feuchträume (grüne Außenkaschierung) enthalten z.T. Silicone, Öle und weitere Zusätze, sodass deren Verwertung in Abhängigkeit der jeweils anlagenspezifischen Bedingungen (Anforderungen bei der Weiterverwendung der Gipsgranulate) eingeschränkt sein kann. In den davon spezifisch betroffenen Anlagen (z. B. STRABAG) sind daher Monochargen in dieser Modifikation („grüne Platten“) nicht geeignet. Bei einer Mischung von nicht feuchtigkeitsimprägnierten („weiße“) mit feuchtigkeitsimprägnierten („grünen“) Gipskartonplatten ist in den betreffenden Anlagen daher der Anteil an feuchtigkeitsimprägnierten („grünen“) Gipskartonplatten begrenzt (z. B. ca. 5 % in Anlage STRABAG).

ENTSORGUNGSANLAGEN

Für die Entsorgung von gipshaltigen Produkten kommen gewerbliche oder kommunale Sammelstellen (Recyclinghöfe), Aufbereitungsanlagen und bei fehlender Verwertungsmöglichkeit der gipshaltigen Abfälle auch nachgeordnet Deponien in Betracht.

EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER AG „GRENZWERTIGE ABFÄLLE“

Insbesondere Plattenprodukte ohne Dämmmaterialien, wie auch im Verbund mit Hartschaummateri-
alien, können nach Aufbereitung (Trennung in Gips und Pappe/ Hartschaum auf Styrolbasis) stofflich
bzw. energetisch verwertet werden. Bei Hartschaummateri-
alien auf Styrolbasis (z.B. Styropor, Styro-
dur etc.) sind die Bestimmungen der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV)
[2] im Zusammenhang mit HBCD-haltigen Abfällenⁱⁱ zu beachten.

Im Sinne des § 6 KrWG ist die Aufbereitung und Verwertung anzustreben.

- Sortenreine Gipsabfälle sind vorrangig geeigneten Verwertungsanlagen zuzuführen.
- Gipskartonplatten (AVV 17 08 02) sollten separat erfasst und trocken zwischengelagert werden,
z.B. in Containern. Daher sollte eine getrennte Erfassung auch auf Wertstoffhöfen erfolgen.
- Gipshaltige Plattenprodukte ohne Mineralfaserdämmstoffe können, soweit eine Verwertung in
Recyclinganlagen nicht möglich ist, auf Deponien der Klasse I bzw. II abgelagert werden. Anteile
von Wärmedämmverbundplatten (Gipskartonplatten mit Hartschaumkaschierung) bis zu einer
Hartschaumstärke von 3 cm können auf Deponien der Klasse II abgelagert werden. Dies trifft auch
für HBCD-haltige Wärmedämmverbundplatten zu, die bis zu dieser Stärke nicht als POP-haltiger
Abfallⁱⁱ einzustufen sind und nicht der POP-Abfall-ÜberwV unterfallen. Wärmedämmverbundplat-
ten mit Hartschaumstärken über 3 cm sind von der Ablagerung auf Deponien ausgeschlossen. Mo-
nofraktionen aus der Produktion und stationären Verarbeitung sind einer Vorbehandlung zuzufüh-
ren.
- Gipshaltige Abfälle sind gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 DepV als Deponieersatzbaustoff nicht ge-
eignet.
- Gipshaltige Plattenprodukte mit Mineralfaserdämmstoffen können ohne weitere Untersuchung in
einem Monobereich (analog Asbest) auf Deponien der Klasse I bzw. II abgelagert werden, soweit
keine Hinweise auf anderweitige Kontaminationen vorliegen.
- Nass aufgebraute Baugipse (Gipsputze und -mörtel) können nach dem Abtrag, auch im Verbund
mit Mauerwerk oder Putzträgern, auf Deponien der Klasse I bzw. II abgelagert werden.
- Im Zuge der Aufbereitung separierte HBCD-haltige Hartschäume unterfallen den Regelungen der
POP-Abfall-ÜberwV [2]
- Anhaftende Tapeten sind nicht zu berücksichtigen.
- Bei nicht recyclingfähigem mineralischen Bauschutt mit Anteilen von „Gipsprodukten“ hat sich
die Entsorgung am mineralischen Bauschutt zu orientieren.
- Gipshaltige Abfälle dürfen nicht in Bereichen abgelagert werden, in denen mechanisch biologisch

ⁱⁱ Seit dem 01.08.2017 unterfallen Hexabromcyclododecan-(HBCD)-haltige Abfälle bei einem Anteil von mehr als 0,1
Gew.-% HBCD im Abfall den Regelungen der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht ge-
fährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-
ÜberwV) vom 17.07.2017 [2]. Dies betrifft insbesondere Hartschäume auf Styrolbasis (z.B. Styropor®), die vor 2014 pro-
duziert und zur Fassaden- und Dachdämmung eingesetzt wurden.

behandelte Abfälle oder Abfälle abgelagert werden, für die der Deponiebetreiber den Nachweis zu erbringen hat, dass bei einer Ablagerung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA) anzudienen.

BEZUGSDOKUMENTE

- [1] Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) vom 13.04.2004 „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ (Az.: 25-8982.31/37) einschließlich Anlage, i. V. m. Erlass vom 10.08.2004 (Az.: 25-8982.31/37) und dem Vermerk vom 12.10.2004 (Az.: 258982.31/37), zuletzt verlängert durch Erlass vom 10.12.2013 (Az.: 25-8982.31/103) inkl. Hinweise zum Vermerk des UVM vom 12.10.2004 - Gültigkeit verlängert bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung, längstens bis 31. Dezember 2017, Umweltministerium Baden-Württemberg, 12.10.2015
- [2] Verordnung über die Getrennsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49, S. 2644)